**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 4 (1888)

**Heft:** 15

**Artikel:** Imitation eingelegter Holzarbeiten

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-578080

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

# Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Patentes auf Kosten bes Bundes oder eines Kantons ausssprechen. Der Bundesbeschluß wird bestimmen, ob die Erssindung das ausschließliche Eigenthum des Bundes oder ob sie Gemeingut wird. Den Betrag der dem Patentinhaber zu leistenden Entschädigung bestimmt das Bundesgericht.

II. Anmeldung und Ertheilung ber Patente.

Art. 14. Wer für eine Erfindung ein Patent erwerben will, hat hiefür beim eidgenössischen Amte für gewerbliches Eigenthum ein Gesuch nach Maßgabe eines sachbezüglichen Formulars einzureichen. Dieses Gesuch darf sich nur auf einen Hauptgegenstand mit den zu demselben gehörigen Details beziehen. Dasselbe hat den Titel der Erfindung, welcher das Wesen des erfundenen Gegenstandes klar und bestimmt bezeichnen soll, anzugeben.

Dem Gesuche sind beizufügen: 1) eine Beschreibung ber Erfindung, welche in einer besondern Abtheilung der Schrift die wesentlichen Merkmale der Erfindung gedrängt aufführen muß; 2) die zum Verständniß der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen; 3) der Beweis, daß ein Modell des erfundenen Gegenstandes, oder ber Gegenstand selbst, vorhanden ift; als Modell gilt die Ausführung der Erfindung oder eine andere förperliche Darstellung derselben, welche deren Wesen klar erfennen läßt; 4) die Summe von Fr. 40 als hinterlegungs= gebühr und als erste Jahresgebühr des Patentes (Art. 6); 5) ein Verzeichniß der eingereichten Aftenstülle und Gegen= stände. — Das Gesuch und die schriftlichen Beilagen muffen in einer ber brei Landessprachen abgefaßt fein. Im Falle der Versagung des Patentes wird dem Hinterlegenden die Jahresgebühr von Fr. 20 mit sämmtlichen gemachten Gin= gaben zurückerstattet.

Art. 15. Der Bundesrath kann für einzelne Alassen von Erfindungen die Hinterlegung von Modellen fordern. Ueber die Ausführung dieses und des vorstehenden Artikels hat der Bundesrath eine Verordnung zu erlassen, und es soll derselbe dabei insbesondere über das Erforderniß der Ziff. 3 im Art. 14 nähere Bestimmungen treffen.

Art. 16. Ginem Patentbewerber ist gegen Grsüllung ber in den Ziffern 1, 2, 4 und 5 des Art. 14 aufgestellten Requisite ein provisorisches Patent zu ertheilen. Dieses provisorische Patent sichert dem Inhaber desselben während der Daner von zwei Jahren, vom Datum des Gesuches an gerechnet, einzig das Recht auf ein definitives Patent, ohne Rücksicht darauf, ob die Ersindung inzwischen in die Oeffentslichteit gedrungen sei. Sin Klagrecht wegen Nachahmung oder Benußung der Ersindung steht jedoch dem Inhaber nicht zu. Der Inhaber eines provisorischen Patentes hat vor Ablauf dieser zwei Jahre durch Leistung des in Ziff. 3 des Art. 15 gesorderten Ausweises ein definitives Patent auszuwirken, widrigenfalls jenes Patent dahinfällt. Das definitive Patent ift nicht rückwirkend. Die Dauer desselben wird vom Datum des provisorischen Patentes berechnet.

Art. 17. Jedes Gesuch, in welchem die durch die Art. 14, 15 und 16 vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt sind, ist vom eidgenössischen Amte für gewerbliches Eigenthum zurückzuweisen; gegen eine solche Berfügung kann innerhalb der Nothsrist von vier Wochen an die vorgesette Berwaltungsbehörde refurrirt werden. Wenn das eidgenössische Amt bermöge eines der in Art. 10 ausgeführten Gründe die Grsindung nicht für patentirdar hält, so soll es den Gesuchsteller vorgängig und in konsidentieller Weise darauf aufswerschaften, ihm überlassend, ob er seine Anmeldung aufrecht erhalten, abändern ober zurückziehen will.

Art. 18. Die Patente (provisorische und befinitive), deren Anmeldung in gehöriger Beise stattgefunden hat, werden unverzüglich ausgesertigt, und zwar auf Verantwortlichseit ber Gesuchsteller und ohne Gewährleiftung des Borhandensseins, der Neuheit oder des Werthes der Erfindung. Das eidgenössische Amt übermittelt dem Gesuchsteller ein Attest, welches die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen desurfundet und welchem die Doppel der in Art. 14 erwähnten Beschreibung und Zeichnungen bezufügen sind. Dieses Attest bildet das (provisorische oder definitive) Erfindungspatent.

Ari. 19. Das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigensthum führt ein Register, welches folgende Angaben enthalten soll: den Gegenstand der ertheilten Patente, Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer Bevollmächtigten, das Datum des Gesuches und der Leistung des Ausweises über die Existenz des Modelles, sowie alle Aenderungen, welche sich auf die Existenz, den Besits und den Genuß des Patentes beziehen. Nechtsfräftige Urtheile über Verfall, Nichtigkeit, Expropriation und Lizenzertheilung sind auf Begehren der obsiegenden Partei einzutragen.

Art. 20. Jeder Inhaber eines befinitiven Patentes hat die nach demselben hergestellten Gegenstände an einer sichtbaren Stelle mit dem eidgenössischen Kreuz, sowie mit der Rummer des Patentes zu versehen. Wenn dies vermöge der Beschaffenheit der Gegenstände nicht thunlich ist, so ist die Bezeichnung auf deren Verpackung anzubringen. Der Patentinhaber verliert sein Klagrecht wegen Nachahmung, wenn er die hier vorgeschriebene Bezeichnung seiner Erzeugenisse unterlassen hat.

Art. 21. Der Inhaber eines befinitiven Patentes kann verlangen, daß die in Art. 4 erwähnten Personen die bestreffenden Gegenstände ebenfalls mit dem eidgenössischen Kreuz, sowie mit der Nummer des Patentes versehen.

Art. 22. Jebermann kann auf bem eidgenössischen Amte mündliche ober schriftliche Auskunft über den Inhalt des Patentregisters erhalten. Der Bundesrath ist ermächtigt, für diese Mittheilungen einen mäßigen Gebührentarif aufzustellen.

Art. 23. Die Titel der (provisorischen und definitiven) Batente mit deren Nummern, sowie dem Namen und Wohn= ort der Patentinhaber und ihrer Bevollmächtigten werden so= fort nach Ertheilung der Patente vom eidgenöffischen Umte veröffentlicht. Das Amt veröffentlicht in gleicher Weise die Erlöschung der Vatente und jede im Besitze derselben einge= tretene Aenderung. Außerdem veröffentlicht das eidgenöffische Amt die Beschreibungen und die den Patentgesuchen beige= fügten Zeichnungen und gibt fie zu einem mäßigen Preise ab. Diese Publifation wird an folgende Stellen gratis ver= sandt: an die Departemente des Bundesrathes, an das Bun= besgericht, an die kantonalen Regierungen — speziell für die Gerichte, welche berufen find, in Klagesachen wegen Nach= ahmung zu urtheilen — an die höhern öffentlichen Unter= richtsanstalten und an die Gewerbemuseen ber Schweiz. Ferner wird man obige Publikation mit den ähnlichen Beröffent= lichungen anderer Länder austauschen. Um dem Erfinder die Erwerbung von Patenten im Auslande zu ermöglichen, tann auf beffen Gefuch bin die Beröffentlichung der Beschreibung der Erfindung um 6 Monate verschoben werden. In diesem Falle fann der Patentinhaber gegen Nachahmer erft nach erfolgter Veröffentlichung Klage anheben. (Schluß folgt.)

# Imitation eingelegter Holzarbeiten.

Mit besonderer Vorliebe wendet man sich wieder den eingelegten Holzarbeiten zu. Es ist dies mit Freuden zu begrüßen, denn dadurch erhalten solche Arbeiten Leben, welsches man bei der bisherigen Ausstattung vermißt.

Die Kürze der Zeit ermöglicht jedoch nicht immer folche Ginlegearbeiten in echt auszuführen und muß man sich durch Imitation helfen, welche, wenn forgfältig und mit Geschick

ausgeführt, den echten Intarsien täuschend ähneln. Ein bewährtes Verfahren hat sich hiefür J. Riptorf in Bonn pa= tentiren laffen. Die zu verzierenden Holzflächen, womöglich aus Ahorn ober hellen Birnbaum, werden sauber bearbeitet und geschliffen, worauf dann eine Tränkung mit einer Lös= ung von 2 Theilen Terpentin, gemischt mit Benzin und 1 Theil gekochtes Leinöl erfolgt. Hat diese Tränkung einige Zeit getrocknet, wird die Fläche noch mit feinem Glaspapier nachgearbeitet. Die gewünschte Zeichnung wird als Schab-Ione in dunnem, aber festem Papier, Staniol 2c. ausgeschnitten, auf die Holzfläche gelegt und mit einer ziemlich concentrirten Lösung von Schellack, hell ober bunkel — je nachdem es die Farbe des Holzes erfordert — vermischt mit einem transparenten, bünnen, gelösten Farbstoff überstrichen. Ist diese Lösung eingetrocknet, so wird eine andere von Cere= fin und Benzin, als zweite Schicht aufgetragen. Um leichter zu sehen, ob alle Theile der Zeichnung mit dieser zweiten Lösung gedeckt sind, kann man dieselben burch Asphaltlack bräunen, da Cerefin farblos ist und es leicht vorkommen fann, daß man diese ober jene Stelle noch nicht überpinselt hat. Ift die Schablone gleichmäßig durchgearbeitet, so wird sie von der Fläche entfernt und kann nach einigen Minuten die Beizung vorgenommen werden. Nachdem die Fläche mit Wafferbeigen in den gewünschten Farbeton braun, schwarz, mahagoni 2c. schön gleichmäßig gebeizt und getrocknet, ist die Zeichnung mit berselben fast vollständig bedeckt, alsdann reibt man die Fläche mit Benzin und weichem Lappen ab, worauf die Zeichnung klar hervortritt. Nun findet ein nochmaliges Abschleifen mit feinem Glaspapier ftatt und verbessert wo nöthig die Zeichnung. Schließlich überstreiche man die ganze Fläche mit hellem oder dunklem Schellack, läßt diesen trocknen unt schleift noch etwas nach, worauf bas Ganze polirt wird. Dieses Berfahren, welches wir aus "Bollendungsarbeiten der Holz-Industrie" entnahmen, Den läßt Intarsien in verschiedenen Holzarten nachahmen.

### Fragen.

- 66. Ber liefert gute Weinhahnen (Waadtlander) verschiedener Größe?
- 67. Wer ist Lieferant für ca. 150—160 ☐ m verbleites Eisenblech für flache Verdachung und zu welchem Preis?
- 68. Ber liefert fleinere Vernicklungsapparate und zu welschem Preis?
  - 69. Wer verfertigt fleine Messingbuchstaben von 1--5 cm?
- 70. Belde Firma liefert erhöhte Buchstaben verschiedener Größe, um dieselben auf Modelle zu befestigen und die Firma auf dem Guß herzustellen?
- 71. Ber ist im Stande über das in vorletzter Nummer der "Auhftr. schweizer. Handwerker-Zeitung" angeführte "Neues Löthe und Schweifversahren" spezielle Auskunft zu geben oder sind hiesfür technische Schristen vorhanden und wo?
- 72. Wer erstellt neuere Heizungsanlagen für ein größeres Schulhaus, Istödig mit 6 Zimmern? Ober wer kann eine alte in fraglichem Gebäude schon bestehende Luftheizung besser und vorstheithalter ändern? Sie bestehen noch keine Vorschriften, auf welche Art diese Heizungsanlage gemacht werden soll. Sie steht seden sierauf Restestirenden frei, sein System und Gutachten hierüber anzugeben und Offerte zu machen. Für Korrespondenz und Besichtigung der Lokalitäten, wolle man sich gest. an den Tit. Gemeinderath in Wittnau (Frickthal) wenden.
- 73. Ber liefert gutes, trockenes Rußbaumholz, 15 mm, 20 mm und 30 mm dick?
- 74. Ber liefert kleine Dampfapparate um Solz zu bämpfen, besonders zum Zwecke bes Biegens, event. auch Beigen?
  - 75. Ber fertigt in der Schweiz Fraiser auf Rehlmaschinen an?

### Antworten.

Auf Frage 64. Fragliche Statuetten, Büsten 2c. liefert der General-Bertreter der F. Hornemann'schen Zinkguß-, Metall- und Bronzewaaren-Fabrik: Hanisch, Klingenstr., Außersihl-Zürich.

Submissions-Anzeiger.

Lieferung v. Kriegsmaterial. 10,000 Gewehrriemen, 18,000 Leibgurten, 3000 Faschinenmessertaschen (einsache), 1300 Fas schinenmeffertaschen mit 2 Schnallen, 13,000 Bayonnetichei= Batrontaschen für Irain, 250 Pahonnetschen mit Schlaufen, 13,000 Patrontaschen für Infanterie, 300 Patrontaschen für Assvallerie, 400 Säbelkuppel für Guiden und Dragoner, 1000 Säbelkuppel für Train, 250 Trommelkuppel mit Kniefell, 500 Trompetertaschen, 250 Tragriemen für Trompeten, 300 Tragriemen für Trommeln, 100 Fouriertaschen für Unberittene, 100 Fouriertaschen für Berittene, 250 Karabiners riemen, 100 Revolversutterale mit Riemen, 300 Sanität§= Unterossizierstaschen, 1570 Sanität§= Trägertaschen, 1570 Unterossizierstaschen, 1570 Sanitäts Trägertaschen, 1570 Basserstaschen, 1570 Basserstaschen, 190 Offiziersreitzeuge, 300 vollständige Kavalleriereitzeuge, 20 Kenvontensättel, 190 Sattelkssten für Offiziersreitzeuge, 600 Grundsige aufgespannt, 300 hänsene Gurtssücke zu Kavallerie-Sattelgurten, 300 Karabinerhaltern, 30 Kevosvertaschen, 580 Stallhaltern für Kavallerie, 580 Stallgurten für Kavallerie, 580 Gtallgurten für Kavallerie, 580 Formagirisride, 880 Pferdeden, 560 Kopfsäcke für Kavallerie, 340 Futterjäcke für Kavallerie, 560 Kopfsäcke aus Segeltuch für Artillerie, 150 Futterjäcke für Artillerie, 300 ledergurten für Artillerie, 300 hänsene Gurtstücke zu Trainsattelgurten, 60 Letizeil-Sandssücke, 150 Kevolverschnüre. 590 gurten, 60 Leitzeil-Handsfücke, 150 Revolverichnüre, 590 Staublappen für Kavallerie, als Tajchen eingerichtet, 150 Staublappen für Artillerie, 15,000 braunmelirte wollene Bivonakbeden, 800 braunmelirte wollene Lazarethbeden, 200 wollenene Schlagband zu Feldweibelfäbel, 300 Trompeter-fchnure, 700 Mundstückschnure, 500 Säbel für unberittene Offiziere, 1400 Säbel für berittene Mannschaft, 2500 Fafchinenmesser, 900 Pionierjäbel, 200 Säbel für Infanterie-Feldweibel, 1000 Säbelbahonnette mit Scheiben, 40 Feld-beile, 120 Cornets, 120 Bügel, 50 Baßtrompeten, 40 Allehorn, 27 Barytons B, 18 Barytons B (Helifon), 30 Bary= tons Es, 300 Trommelichäfte, 300 Paar Trommelichlägel, 530 Striegel aus Stahlblech mit Hufraumer, 210 Striegel aus verzinntem Stahlblech, 210 hufraumer aus Stahl, 680 Pferdebürften, 60 Remontenbürften, 590 Suffalbbürften mit Hervebirtsen, vo Kembitenvirten, 300 Justandurften mit Hutteral, 150 Huffalbbürften mit Hutteral, 740 Huffalbbüchfen, 740 Schwämme, 200 Fouriertaschen-Ausrüftungen, 470 Feldstecher, 1570 Blendlaternen, 1570 Büchfen aus Beißblech, 300 Train-Sättel, 300 englische Kummte mit Kummtriemen, 150 Paar Kummtgeschirre, 60 Paar Bruffblattgeschirre, 150 Pferdetornister aus schwarzem Verdeckleder, 200 Vaar Lustingen, 300 Vaar Lustinge, 450 Raar Rocksteinungen, 300 Vaar Lustinge, 450 Raar Rocksteinungen, 300 Vaar Lustinge, 450 Raar Rocksteinungen, 300 Vaar Lustingen, 450 Raar Rocksteinungen, 450 Raar Rocksteinungen, 450 Raar Rocksteinungen, 450 Raar Lustingen, 450 Raar Rocksteinungen, 450 Raar Rocksteinung 300 Kaar Zugstrangen, 300 Kaar Anstöße, 450 Kaar Kad-riemen, 150 Trainpeitschen, 60 lange Peitschen, 200 Unter-fummte. – Reslektanten sind ersucht, die ersorderlichen Formulare von der technischen Abtheilung der eidgenöfsischen Kriegsmaterialverwaltung zu versangen, unter gleichzeitiger Bezeichnung der Gruppe, für welche sie Eingaben zu machen Fernere Austunft bei der technischen Abtheilung gedenfen. der eidg. Kriegsmaterialverwaltung. Angebote verschsossen mit der Aufschrift "Angebot für Kriegsmaterial" franko bis 22. Juli.

Erdarbeiten. Längs dem Luchsinger-Bach (Glarus) ist eine ca. 500 m lange Rohrleitung von ca. 375 mm Lichtweite zu legen resp. einzudecken, sowie in Verbindung damit die Korreftion des betr. Sträßchens vorzunehmen, zu welchem Behuse die Uebernahme der ersorderlichen Gradarbeiten und Trockenmauern anmit zur freien Bewerbung ausgeschrieben wird.

Hierauf Reslektirende werden ersucht, sich prompt mit dem Unterzeichneten ins Einvernehmen zu setzen. Luchsingen, 5. Juli 1888. Benjamin Jenny

Eudjingen, 5. Juli 1000. Senjanti Jennij

Burtin, Halblein und Kammgarn für Herrenund Knabentleider à Fr. 1. 75 per Elle oder Fr. 2. 95 Cts. per Meter, garantiri reine Wolle, decatirt und nadelsertig, ca. 140 cm breit, versenden direft an Private in einzelnen Metern, sowie ganzen Stücken portofrei ins Haus Dettinger & Cie., Centralhof, Zürich.

P. S. Muster unserer reichhaltigen Collektionen ums gehend franko.

#### Offene Stellen.

Schreiner auf geschweifte Möbel gesucht (dauernde Arbeit) A. Schloß, en-plan Dessus, Veven. Spenglergehilfen sucht sofort E. Weber, Montreux. Gute Möbelschreiner sucht die Möbelsabrik Röslein in Reuchatel. 1 Maler gesucht von J. Alber, Maler, KronbühlsSt. Gallen.